

Bern, den 6. August 1945.

Herrn Bundespräsident v. Steiger.
-----Zur Frage der zwangsweisen Heimschaffung
der russischen Flüchtlinge.

Herr Oberstdivisionär Flückiger wird heute dringend um eine Unterredung bei Ihnen nachsuchen. Er hat mich am Samstag Nachmittag, in Anwesenheit von Herrn Hptm. Schärer, über die Sachlage orientiert. Er hat mir mitgeteilt, dass der Bundesrat in seiner Sitzung vom letzten Freitag offenbar beschlossen habe, die russischen Flüchtlinge seien nicht zwangsweise heimzuschaffen; die Ausschaffung der nicht heimkehrwilligen russischen Flüchtlinge bleibe indessen vorbehalten (der genaue Wortlaut des Beschlusses ist mir nicht bekannt). Herr Oberstdivisionär Flückiger glaubt, dass die Besprechungen mit der russischen Delegation wegen des Beschlusses des Bundesrates in eine kritische Phase eintreten könnten; aus verschiedenen Gründen fühlt er sich deshalb verpflichtet, Sie zu bitten, die Angelegenheit in der morgigen Sitzung des Bundesrates nochmals zur Sprache zu bringen. Dies wird der Zweck der heutigen Unterredung sein. Um diese vorzubereiten, gestatte ich mir, meine Ausführungen vom 26. Juli noch etwas zu ergänzen, unter Berücksichtigung dessen, was die Herren Oberstdiv. Flückiger und Hptm. Schärer am Samstag dargelegt haben:

Vorweg ist zu betonen, dass eigentliche Verhandlungen zwischen der schweizerischen und der russischen Delegation bisher noch gar nicht begonnen haben. Es fanden bisher bloss persönliche Besprechungen zwischen den Delegationschefs und einzelnen Sachverständigen statt. Herr Oberstdiv. Flückiger glaubt aber, aus bisherigen Äusserungen von General Vikorev schliessen zu können, dass dieser der Auffassung ist, es könne nicht darüber diskutiert werden, ob alle oder nur ein Teil der russischen Flüchtlinge heimkehren wollten; es sei vielmehr selbstverständlich, dass alle russischen Flüchtlinge mit oder gegen ihren Willen heimgeschafft würden. General Vikorev scheine den Befehl zu haben, die Rapatriierung aller russischen Flüchtlinge durchzuführen. Sollten schweizerischerseits in dieser Beziehung Schwierigkeiten gemacht werden, würde das voraussichtlich zur Folge haben, dass die Besprechungen abgebrochen werden und die russische Delegation unverzüglich abreist. Dies muss notwendigerweise bedenklich stimmen, umso mehr, als die Angelegenheit bisher einen sehr günstigen Verlauf zu nehmen schien. Wir sind deshalb gezwungen, unsere Stellung nochmals in jeder Richtung zu überprüfen.

Die russische Delegation interessiert sich ausschliesslich um diejenigen russischen Flüchtlinge, die bereits am 1.9.39 Sowjetbürger waren. Vom Rapatriierungszwang sind also von vornherein ausgeschlossen: die sogenannten Weissrussen (zaristische Flüchtlinge) und die Angehörigen der baltischen Staaten. Auf diese zwei Kategorien bezogen sich die hauptsächlichsten Bedenken, die ich in meinem Bericht vom 26. Juli 1945 dargelegt habe.

Bei den für die Heimschaffung in Frage stehenden russischen Flüchtlingen kann von vornherein schweizerischerseits nicht Rücksicht genommen werden auf die Abneigung gegen die Heimschaffung, soweit diese Abneigung nur damit begründet ist, dass es den Flüchtlingen in der Schweiz gut gefällt oder dass sie hier angenehme Bekanntschaften geschlossen haben. Ebenso kann schweizerischerseits nicht darauf Rücksicht genommen werden, dass traditionsgemäss in Russland der heimkehrende Kriegsgefangene nicht besonders geachtet wird; wir werden vielmehr darauf drängen müssen, dass grundsätzlich alle russischen Kriegsgefangenen heimkehren. Wir werden auch diejenigen russischen Flüchtlinge ohne wesentliche Bedenken zur Heimkehr zwingen können, die sich mehr oder weniger freiwillig zum Arbeitseinsatz nach Deutschland begeben haben; denn die Zahl der mehr oder weniger freiwilligen russischen Arbeitskräfte in Deutschland war derart gross, dass nicht anzunehmen ist, die russischen Behörden würden gegen alle diese Leute Sanktionen ergreifen. Dazu kommt übrigens der russische Amnestieerlass, den die russischen Delegierten in allen Lagern hier bekanntgeben, der also zu gelten scheint.

Danach konzentriert sich die Frage des Rapatriierungszwanges auf diejenigen russischen Flüchtlinge, die in Russland oder in Deutschland politisch gegen die Sowjetunion gearbeitet haben, sowie auch die Angehörigen der Wlassowtruppen. Die Wlassowleute hätten nach den seit Sommer 1944 geltenden Bestimmungen in der Schweiz gar nicht aufgenommen werden dürfen. Dass es doch einer Gruppe von etwa 340 Mann gelungen ist, Aufnahme zu finden, ist offenbar auf unklare Orientierung der zuständigen schweizerischen militärischen Stellen zurückzuführen und an sich zu bedauern. Wenn nun aber schon grundsätzlich festgelegt worden ist, dass Angehörige der Wlassowtruppen in der Schweiz nicht Asyl finden können, sollten auch keine ernsthaften Bedenken dagegen stehen, diese Leute zur Heimschaffung zu zwingen. Aehnlich verhält es sich mit Russen, die sich deshalb gefährdet fühlen, weil sie in Deutschland ihre eigenen Landsleute den deutschen Behörden denunziert haben. Sie hätten nach unsern Weisungen als Flüchtlinge nicht aufgenommen werden sollen. Dass sie doch aufgenommen worden sind, ist lediglich darauf zurückzuführen, dass eine sorgfältige Ausscheidung des Einzelfalles bei der sehr grossen Flüchtlingszahl unmittelbar vor Kriegsende praktisch gar nicht möglich war und dass solche Einzelfälle den schweizerischen Behörden nun erst allmählich bekannt werden, d.h. eigentlich erst

infolge der Weigerung zur Heimschaffung. Auch für diese Gruppe persönlich unerwünschter Russen könnte es kaum schwer fallen, die Pflicht zur Heimkehr nach Russland festzulegen.

Heikel ist die Frage des Heimschaffungszwanges m.E. bloss für die - zahlenmässig noch gar nicht bestimmbare - Gruppe von russischen Flüchtlingen, die schon während des Aufenthaltes in Russland gegen das dortige politische Regime eingestellt waren und die es nunmehr aus politischer Ueberzeugung ablehnen, unter die Sowjetherrschaft zurückzukehren. Für diese Leute muss uns der Entscheid sehr schwer fallen. Wir haben als demokratisches und freiheitliches Land seit vielen Jahren den politischen Flüchtlingen aus dem nationalsozialistischen Deutschland und dem fascistischen Italien Asyl gewährt. Wir taten dies, weil uns die politischen Auffassungen dieser Flüchtlinge näherstanden als diejenigen, die in den betreffenden totalitären Staaten damals massgebend waren. Das in der Sowjetunion herrschende Regime ist vom nationalsozialistischen und fascistischen Regime nicht derart verschieden, dass wir in der Schweiz nicht von vornherein geneigt wären, dem Flüchtling aus Russland ebenfalls Asyl zu gewähren. Die Asylgewährung entspräche vielmehr zweifellos der schweizerischen Tradition.

Die russischen Flüchtlinge dieser Art - deren Zahl uns, wie gesagt, noch gar nicht bekannt ist - haben sich bei uns aber nicht von Anfang an als politische Flüchtlinge gemeldet und bekannt. Sie haben vielmehr im Rahmen grosser russischer Flüchtlingsgruppen bei uns Unterschlupf gefunden. Es ist deshalb wohl auch nicht eine Einzellösung, sondern eine Gruppenlösung zu suchen. Diese Leute sind ^{nicht} einzeln, als politische Flüchtlinge, aus Russland zu uns gekommen; sie sind vielmehr mit der grossen Masse der russischen Flüchtlinge aus Deutschland in die Schweiz gekommen, um sich der ihnen drohenden Gefahr in Deutschland zu entziehen. Wir könnten deshalb uns auf den Standpunkt stellen, diese Leute hätten zusammen mit den andern russischen Flüchtlinge, mit denen sie zu uns gekommen sind, unser Land auch wieder zu verlassen.

Wenn die eingeleiteten Besprechungen mit der russischen Delegation wegen der hier aufgeworfenen Frage abgebrochen werden und die russischen Delegierten plötzlich wieder abreisen sollten, hätte das für die Schweiz weittragende Bedeutung: Die Aussichten auf eine Wiederanbahnung der diplomatischen Beziehungen zu Russland wären damit für längere Zeit jedenfalls zerstört. Dies wäre die aussenpolitische und wirtschaftliche Folge. Dazu käme aber, dass unter Umständen dadurch

auch die Rapatriierung der mehreren tausend heimkehrwilligen Russen verunmöglicht oder für längere Zeit hinausgeschoben würde. Dies müsste uns unübersehbare Schwierigkeiten bei der weiteren Unterbringung der russischen Flüchtlinge verursachen; Zwischenfälle, Streiks, usw. wären nicht zu vermeiden. Dadurch könnte eine Lage entstehen, die uns doch dazu zwänge, früher oder später den russischen Forderungen nachzugeben.

Die ganze Frage muss aber wohl notwendigerweise noch in einen andern Zusammenhang gebracht werden, der hochpolitischen Charakter hat: die alliierten Siegermächte bedrängen offenbar die Schweiz heute in jeder Beziehung: sie üben einen starken wirtschaftlichen und finanzpolitischen Druck auf unser Land aus. Sie suchen uns auf diese Weise zu zwingen, in jeder Beziehung ihren Forderungen nachzugeben. Wir haben während der Dauer des Krieges dem Druck der andern Partei im allgemeinen widerstehen können und sind es uns schuldig, auch dem heutigen Druck möglichst zu widerstehen. In unserem Spezialgebiet, der Asylgewährung, haben wir den Achsenstaaten nicht nachgegeben; wir dürfen es, wenn wir unsere Unabhängigkeit wahren wollen, auch den alliierten Staaten gegenüber nicht tun. Ausschlaggebend dabei ist, dass nicht fremde Regierungen direkt oder indirekt darüber bestimmen können, wer in der Schweiz Aufnahme finden darf, sondern dass allein die schweizerischen Behörden hierüber bestimmen.

Aus diesen Überlegungen heraus habe ich seinerzeit angeregt, der Bundesrat möge vor Beginn der Verhandlungen mit der russischen Delegation grundsätzlich entscheiden, ob er alle russischen Flüchtlinge zur Heimkehr verpflichten wolle oder nicht. Die Herren Bundesräte Dr. Kobelt und Petitpierre waren anderer Auffassung und deshalb ist m.W. bis jetzt auch kein einheitlicher Entscheid getroffen worden. Da die Verhandlungen mit der russischen Delegation bisher, wie gesagt, noch nicht begonnen haben, ist der Bundesrat heute in seinem Entscheid noch frei. Wenn einmal die Verhandlungen begonnen haben, wird der Bundesrat sich unter Umständen vor die Wahl gestellt sehen, einer russischen Forderung entsprechen zu müssen oder aber sie abzulehnen. Der Entscheid wird dann, wegen seiner Folgen, wohl viel schwerer fallen, auch aus Gründen des nationalen Prestiges. Ich möchte deshalb das Begehren von Herrn Oberstdiv. Flückiger, der Bundesrat möge in seiner morgigen Sitzung nochmals und eindeutig Stellung nehmen, sehr unterstützen.

Wehn der Bundesrat aber in seiner letzten Sitzung
- wie mir Herr Oberstdiv. Flückiger sagt - beschlossen hat,

die russischen Flüchtlinge seien nicht zur Heimkehr zu zwingen, dagegen bleibe die Ausschaffung vorbehalten, und wenn auf diesen Entscheid nicht zurückgekommen wird, erlaube ich mir, dazu noch folgendes zu bemerken: Eine Ausschaffung russischer Flüchtlinge wird voraussichtlich in den nächsten Jahren nur in alliiertes bzw. alliiertbesetztes Gebiet möglich sein. Da die Alliierten mit Russland vereinbart haben, alle Personen, die am 1.9.39 Sowjetbürger waren, nach Russland heimzuschaffen, käme eine Ausschaffung dem Zwang zur Heimkehr praktisch gleich. Eine Frage für sich ist es, ob solche Ausschaffungen überhaupt möglich wären, d.h. ob die alliierten Behörden ausgeschaffte Russen an der Grenze übernehmen und nicht einfach zurückweisen würden. Ich glaube deshalb, dass wir annehmen müssen, diejenigen russischen Flüchtlinge, die heute nicht im Rahmen der Rapatriierungsaktion nach Russland zurückgeschafft werden können, würden dauernd in der Schweiz bleiben müssen. Da mindestens ein Teil der nicht heimkehrwilligen Russen aus persönlichen Gründen bei uns durchaus unerwünscht sind, muss man sich hierüber völlig im Klaren sein.

Nur vollständigkeitshalber möchte ich zum Schluss an die im Bericht vom 26. Juli gemachten Ausführungen über die praktische Durchführung der zwangweisen Heimschaffung erinnern. Wenn wir nicht ganz beträchtliche militärische Mittel einsetzen, werden die nicht heimkehrwilligen Russen aus den Lagern entweichen und sich so lange irgendwo in der Schweiz versteckt halten, bis die Rapatriierungsaktion vorüber ist. Nachher werden sie wieder auftauchen. Das könnte uns an sich den Entscheid in dem Sinne erleichtern, dass alle russischen Flüchtlinge heimgeschafft werden müssen; wir könnten der russischen Delegation dann mit dem Ausdruck des Bedauerns erklären, diejenigen, die nicht in den Rapatriierungszügen sind, seien inzwischen verschwunden und könnten deshalb nicht heimgeschafft werden. Eine Lösung wäre das aber nicht. Denn die russische Delegation interessiert sich bereits heute sehr lebhaft um eine Reihe russischer Flüchtlinge, die in dieser Weise verschwunden sind und sich irgendwo in der Schweiz versteckt halten müssen. Immerhin würde uns dies ermöglichen, die Rapatriierung der grossen Masse der heimkehrwilligen Russen in Gang zu bringen und gleichzeitig Zeit zu gewinnen für den Entscheid über die Behandlung der ausgerissenen Russen. Wir hätten seinerzeit dann auch die Möglichkeit, jeden einzelnen Fall genau anzusehen, die Zahl der nicht heimkehrwilligen und die Beweggründe für die Weigerung zur Heimkehr zu kennen.

sig. Jezler